

„Höflich“ drückt hier den Wunsch aus, es möge das Gesetz den Erwartungen entsprechen, die man sich davon macht. Ich erkenne die hervortretenden Lichtseiten dieses Gesetzes keineswegs, ich bin weit entfernt, dasselbe mit dem Ausdrucke *good for nothing* zu bezeichnen, denn die Schattenbilder desselben werden sich aufklären durch die Erfahrung. Durch die Praxis wird sich herausstellen, daß Manches nicht anwendbar, Manches vielleicht nicht ausführbar ist; allein um diese Erfahrungen zu machen, muß das Gesetz ins Leben treten. Der hochgestellte Herr Referent, der sich, gleichsam *entre chien et loup*, doch klar geworden in seinen Ansichten bei der vorherrschenden Dämmerung auf und unter dieser *terra incognita*, sagt selbst in seinem scharfsinnigen und ausgezeichneten Berichte, daß ein großer Theil der Bestimmungen des Gesetzentwurfes so singulärer Natur sei, daß ihre Zweckmäßigkeit ohne specielle Kenntniß sich schwer beurtheilen lasse. Ich finde die Enbloe-Annahme rathsam und werde mich wahrscheinlich dafür erklären.

v. Friesen: Ich bitte um das Wort bei dem dritten Antrage.

Bürgermeister Wimmer: Der wahrhaft ausgezeichnete Bericht überhebt mich, etwas Weiteres zu erwähnen, um die Enbloe-Annahme des uns vorliegenden Gesetzentwurfes der hohen Kammer anzurathen. Indessen schließt dies doch nicht aus, einige Bedenken laut werden zu lassen, die bei der Ausführung des Gesetzes vielleicht Erledigung finden können, und welche ich bei dem jetzt zur Berathung vorliegenden Antrage zur Sprache bringen will. Ich vermisse nämlich in dem Gesetze Befriedigung des allgemeinen Wunsches der möglichsten Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte, daher Bestimmungen in Bezug auf zu verminderte Arbeitskräfte und eben mit dieser sich mindernden Verwaltungsaufwand. Jetzt hat die Bergverwaltung drei Instanzen, das Bergamt, das Oberbergamt und als dritte Instanz das Finanzministerium. Nach dem jetzt vorliegenden Entwurfe hat sie künftig fünf Instanzen oder wohl gar sechs. Zunächst sollen nämlich nach §. 118 Grubenvorstände existiren, dann kommen noch §. 144 Revierauschüsse, also zwei perpetuirliche Instanzen, von Zeit zu Zeit tritt ein Schiedsgericht ins Leben, und überdies sollen noch das Bergamt und Oberbergamt fortbestehen. Man muß einräumen, daß, je mehr Instanzen bestehen, desto mehr der Geschäftsgang sich weitläufig und schwerfällig machen und der Verwaltungsaufwand durch vermehrte Arbeitskräfte sich erhöhen muß. Ich erkenne nicht, daß die Neugestaltung der Bergverfassung Schwierigkeiten ganz eigenthümlicher Art darbietet. Sie soll ganz entgegengesetzte Ansichten befriedigen, sie soll den Grubeneigenthümern die möglichste Freiheit gewähren, über die von ihnen zu verwendenden Geldmittel zu disponiren und den größtmöglichen Nutzen aus ihren Gruben zu ziehen; dann muß sie Rücksicht auf die Volks- und Staatswohlthat nehmen, die eine häuslicherische Wirtschaft mit sich nicht wieder erzeugenden mineralischen Schätzen unerläßlich gebietet; dazu kommt die Eigenthümlichkeit des

Bergbaugewerbes, nach welcher die einzelnen Gruben sich häufig nicht ganz unabhängig von einander betrachten lassen, da sie oft und in der Regel mit andern Gruben so zusammenhängen, daß sie nicht unabhängig von einander betrieben werden können, weshalb es bei ihrem Betriebe unerläßlich wird, die Verhältnisse der benachbarten Gruben mit zu erwägen und im Auge zu behalten. Hieran reihen sich noch nothwendige polizeiliche Maaßregeln, denn bei der Gefährlichkeit des Bergbaues und da man von den Grubenbesitzern nicht erwarten kann, daß sie die nöthigen Kenntnisse besitzen, sie zu beseitigen, ist es unerläßlich, daß Seiten des Staates der Bergbau in dieser Beziehung überwacht wird. Was insbesondere die Freistellung der Grubeneigenthümer anlangt, so sorgt der Entwurf, abweichend von der jetzt bestehenden Einrichtung, dafür, daß sie ihre Officianten und Arbeiter unter gewissen Rücksichten selbst anstellen, ihre öconomischen Verhältnisse selbst verwalten können, und dann, daß er ihnen die Entwerfung der Betriebspläne überläßt. In Bezug auf diesen letztern Punkt stößt mir jedoch ein Bedenken auf. Was nämlich die Betriebspläne betrifft, so ist in §. 81 des Gesetzentwurfes gesagt, daß die Zuziehung der Grubenvorstände zu diesem Geschäfte nur facultativ sein soll, und daß die Genehmigung der Grubenpläne nicht in die Hand des Bergamts allein, sondern erst noch in die Hand des Oberbergamts gelegt sein soll. Bei dieser Geschäftsordnung verschmilzt das Bergamt mit dem Oberbergamte dem Grubeneigenthümer gegenüber zu einer Behörde, und die Gutachten der Grubenvorsteher werden entweder gar nicht vernommen, oder sie haben wenigstens nicht das Gepräge eines officiellen Characters. Dies halte ich nicht für sachgemäß, glaube vielmehr, daß darin ein Fehler liegt. Zunächst scheint mir bei dieser Bestimmung der Fehler gemacht worden zu sein, den man noch sehr häufig in Verwaltungsgeschäften macht, nämlich, daß man wenig Vertrauen zu den Unterbehörden hat, vielmehr über jedes Geschäft möglichst hohe Instanzen entscheiden läßt; man glaubt möglichst viel in die Hand der Oberbehörden legen zu müssen und verlangt doch auf der andern Seite von den Unterbeamten die größtmögliche Ausbildung. So verlangt man z. B. nach §. 91 des Gesetzentwurfes von einem Schichtmeister, der kein Beamter, sondern bloß Officiant ist, daß er für den Bergwerksdienst auf der Bergacademie sich theoretisch und nachmals practisch ausgebildet und dergleichen Befähigung erweislich gemacht habe; also theoretisch und practisch gebildete Männer schon zu Schichtmeistern, und nichtsdestoweniger soll die Genehmigung der Betriebspläne außer dem Bergamte noch dem Oberbergamte zustehen. Dadurch entsteht schleppender Geschäftsgang und Vertheuerung der Verwaltung. Es wird dadurch das Ansehen und der Einfluß der Unterbehörden beim Publikum geschmälert; die Unterbehörden werden dadurch niedergedrückt und ihnen der Antrieb zur eigenen technischen Vervollkommnung genommen. Soviel in Bezug auf die Betriebspläne. Was die Instanzen beim Bergbau betrifft, so dürften sie, de,